

Aktenzeichen:	200/St
federführendes Amt:	200 Finanzabteilung
Bearbeiter:	Herr Sturm
Datum:	18.09.2025

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	24.09.2025	
Haupt- und Finanzausschuss	23.10.2025	
Gemeindevertretung	24.10.2025	

Beratung und Beschlussfassung über die 11. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Wehrheim
hier: Anhebung der Gebühren für Niederschlagswasser

I. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt beiliegende 11. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Wehrheim vom 08.12.1995, mit der die Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,62 € pro m² auf 0,80 € pro m² erhöht wird.

§ 23 Absatz 1 Satz 1 und 2 enthält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt;

Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,80 € jährlich erhoben.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

II. Sachdarstellung:

Gemäß § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde entsprechend der Grundsätze zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen vorrangig Abgaben und kostendeckende Gebühren zu erheben.

Die Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Diese Norm regelt die spezielle Ermächtigung der Gemeinde zur Erhebung von Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen.

Nach der ständigen Rechtsprechung hat die Gemeindevertretung als zuständiges Rechtsetzungsorgan über die Höhe des Gebührensatzes innerhalb der gesetzlichen Regelungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen

Die Gebührensätze sollen so bemessen werden, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 10 Abs. 1 S. 2 KAG). Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung.

Zur Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser unterhält die Gemeinde Wehrheim ein ca. 50 km langes Rohrnetz.

Für die Entwässerung ist der Anschluss- und Benutzungszwang in § 3 Abs. 1 EWS und die Kostenerstattung der Grundstücksanschlusskosten in § 21 Abs. 1 EWS geregelt.

Die Gemeinde Wehrheim bedient sich zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Abwasserverbände „Oberes Erlenbachtal“ und „Oberes Usatal“. Das Abwasser der Ortsteile Wehrheim und Obernhain entwässert zum Abwasserverband „Oberes Erlenbachtal“ und wird über Verbandssammler dem Klärwerk Ober-Erlenbach zugeführt und gereinigt. Die Ortsteile Pfaffenwiesbach und Friedrichsthal entwässern über Verbandssammler zur Klärwerk Usingen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Kostendeckende Gebühr gemäß KAG bei Teilhaushalt 1103-100

Wehrheim, den 18.09.2025

Gregor Sommer
Bürgermeister